

Satzung von Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin

Abschnitt I: Aufgabe, Mitgliedschaft und Mitarbeit

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Aufnahme von Mitgliedern
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Probemitgliedschaft
- § 7 Freie Mitarbeit
- § 8 Ordnungsmaßnahmen

Abschnitt II: Gliederungen und innerparteiliche Vereinigungen

- § 9 Bezirksgruppen
- § 10 Abteilungen
- § 11 Innerparteiliche Vereinigungen
- § 11a Grüne Jugend

Abschnitt III: Organe

- § 12 Organe des Landesverbandes
- § 13 Landesmitgliederversammlung
- § 14 Frauenvollversammlung
- § 15 Landesdelegiertenkonferenz
- § 16 Landesausschuss
- § 17 Landesvorstand
- § 18 Landesparteirat (*tritt ab 1. Oktober 2011 in Kraft*)
- § 19 Landesfinanzrat
- § 20 Schieds- und Schlichtungsorgane

Abschnitt IV: Verfahrensvorschriften

- § 21 Quotierung
- § 22 Neuenquote
- § 23 Versammlungen
- § 24 Vetorecht
- § 25 Urabstimmung
- § 26 Satzungsänderungen

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

- § 27 Auflösung und Verschmelzung

Anlage: Schieds- und Schlichtungsordnung

Landesschiedsgericht,
Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung,
Ombudsstelle

Abschnitt I: Aufgabe, Mitgliedschaft und Mitarbeit

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Landesverband führt den Namen Bündnis 90/Die GRÜNEN - Landesverband Berlin.
- (2) Er ist ein Gebietsverband des Bundesverbandes der politischen Partei Bündnis 90/Die GRÜNEN.
- (3) Der Landesverband führt die Zusatzbezeichnung Alternative Liste für Demokratie und Umweltschutz. Seine Kurzbezeichnung ist GRÜNE Berlin.
- (4) Sitz und Arbeitsgebiet ist das Land Berlin.
- (5) Der Landesverband gliedert sich in Bezirksgruppen und Abteilungen.

§ 2 Mitgliedschaft

Jeder Mensch, der die politischen Grundsätze und Programme von Bündnis 90/Die GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei angehört, kann Mitglied werden.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) ¹Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesvorstand. ²Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Landesvorstandes gegenüber der / dem BewerberIn.
- (2) Über die Aufnahme sind das Mitglied und die zuständige Bezirksgruppe, Abteilung oder innerparteiliche Vereinigung unverzüglich zu informieren.
- (3) Eine Ablehnung des Antrags ist dem / der BewerberIn gegenüber schriftlich zu begründen.
- (4) Wird gegen die Mitgliedschaft binnen sechs Monaten kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
- (5) ¹Einspruchsrecht hat jedes Mitglied der Landespartei. ²Der Einspruch ist schriftlich an den Landesvorstand zu richten und zu begründen. ³Über den Einspruch entscheidet der Landesvorstand.
- (6) ¹Gegen die Entscheidung des Landesvorstandes ist binnen eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch möglich. ²Über die Aufnahme entscheidet der Landesausschuss mit einfacher Mehrheit. ³Dagegen kann das Landesschiedsgericht angerufen werden. ⁴Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist endgültig.
- (7) Kommt eine Mitgliedschaft nicht zustande, so kann der / die BewerberIn frühestens nach Ablauf eines Jahres erneut eine Eintrittserklärung abgeben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Landesvorstand schriftlich zu erklären.
- (3) ¹Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihren Beitragspflichten länger als sechs Monate nicht nachkommen, können gestrichen werden. ²Ihre Mitgliedschaft ist damit erloschen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Sitzungen von Organen, Gliederungen und Arbeitsgruppen teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied kann für alle satzungsgemäß vorgesehenen Funktionen gewählt werden.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat Stimmrecht in einer selbst zu wählenden Bezirksgruppe, Abteilung

oder innerparteilichen Vereinigung. ²Wo das Stimmrecht wahrgenommen wird, ist beim Eintritt mitzuteilen, ansonsten gilt das Wohnortprinzip. ³Der Wechsel der Wahrnehmung des Stimmrechts in eine andere Bezirksgruppe, Abteilung oder innerparteiliche Vereinigung ist vier Wochen nach der Mitteilung an den Landesvorstand wirksam. ⁴Bei Themen, die nicht Abteilungs- oder Bezirksprogramme, Wahl oder Beauftragung der Delegierten betreffen, kann jedes Mitglied in jeder Gruppe mitstimmen.

- (4) Jedes Mitglied hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen bei der Aufstellung der KandidatInnen für öffentliche Wahlen Stimmrecht in der Bezirksgruppe des Wahlkreisverbandes, in dem es seinen Hauptwohnsitz hat.
- (5) Jedes Mitglied hat Stimmrecht bei der Urabstimmung.
- (6) ¹Jedes Mitglied hat das Recht, sich über alle Papiere und Einladungen der Organe, Gliederungen und Arbeitsgruppen in Kenntnis zu setzen. ²Es hat das Recht auf Zusendung der Einladung der jeweiligen Gruppe, in der es arbeitet. ³Jedes Mitglied hat das Recht auf Akteneinsicht in die Unterlagen der Partei.
- (7) Die Mitglieds- und Sonderbeiträge werden in der Beitrags- und Kassenordnung geregelt.
- (8) ¹Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. ²Die Modalitäten der Beitragszahlung regelt die Beitrags- und Kassenordnung.

§ 6 Probemitgliedschaft

- (1) Eine beitragsfreie Probemitgliedschaft von 6 Monaten ist möglich. §§ 2-4 finden entsprechend Anwendung.
- (2) ¹Probemitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen von Organen, Gliederungen und Arbeitsgruppen teilzunehmen. ²Sie haben dort Rede- und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können sie nicht teilnehmen.

§ 7 Freie Mitarbeit

- (1) ¹Der Landesverband ermöglicht Nichtmitgliedern die freie Mitarbeit. ²Freie/r MitarbeiterIn kann jede natürliche Person werden.
- (2) Eine Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist dem Landesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf umfassende Information.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) ¹Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind das Ruhen der Mitgliedschaft für ein Jahr sowie der Ausschluss aus der Partei. ²Dies setzt voraus, dass das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen das Programm verstoßen hat und damit der Partei nachweislich schweren Schaden zugefügt hat. ³Über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder entscheidet das Landesschiedsgericht. ⁴Antragsberechtigt sind die Organe und Gliederungen der Partei.
- (2) ¹Ordnungsmaßnahme gegen Abteilungen, Bezirksgruppen und innerparteiliche Vereinigungen ist deren Auflösung. ²Diese kann nur von Landesmitgliederversammlungen oder Landesdelegiertenkonferenzen auf Antrag des Landesausschusses beschlossen werden. ³Dagegen ist Beschwerde beim Landesschiedsgericht möglich.

Abschnitt II: Gliederungen und innerparteiliche Vereinigungen

§ 9 Die Bezirksgruppen

- (1) ¹Eine Bezirksgruppe hat mindestens drei Mitglieder. ²Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst den jeweiligen Bezirk des Landes Berlin. ³Die Bezirksgruppen können weitere Untergliederungen bilden.
- (2) ¹Die Bezirksgruppen tragen den Namen „Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin“ zuzüglich des Namens des Bezirks. ²Weitere Namensteile sind möglich.
- (3) ¹Die Bezirksgruppen sind in ihrer Tätigkeit grundsätzlich autonom, sofern sie nicht gegen die politischen Grundsätze und Programme von Bündnis 90/Die GRÜNEN verstoßen. ²Sie können sich für die Regelung ihrer Angelegenheiten eine Satzung, sowie eine Wahl- und Geschäftsordnung geben, sonst gilt die Wahl- und Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlungen / Landesdelegiertenkonferenzen.
- (4) ¹Die Bezirksgruppen wählen einen Vorstand. ²Er vertritt die Bezirksgruppe nach außen, koordiniert die Arbeit der Bezirksgruppe und übernimmt alle anderen von der Bezirksgruppe übertragenen Aufgaben. ³Er umfasst mindestens zwei Personen. ⁴Ein Mitglied des Vorstandes ist als Finanzverantwortlicher zu benennen. ⁵Ein Mitglied des Vorstandes wird für die Beurkundung von Wahlvorschlägen nach den Wahlgesetzen benannt.
- (5) ¹Die Bezirksgruppen tagen als Mitgliederversammlungen, in der Regel mindestens einmal im Monat. ²Zu den Versammlungen sind die (Probe-) Mitglieder, die freien MitarbeiterInnen, sowie Amts- und MandatsträgerInnen aus dem Bezirk einzuladen. ³Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) ¹Die Bezirksgruppe entscheidet insbesondere über
 - a) die den Bezirk betreffenden politischen Fragen,
 - b) ihre politischen Aktivitäten im Bezirk,
 - c) Beschlussanträge an die Organe des Landesverbandes und die Gremien des Bundesverbandes,
 - d) Verlangen nach Einberufung einer Landesmitgliederversammlung, Landesdelegiertenkonferenz, Bundesdelegiertenkonferenz oder Durchführung einer Urabstimmung,
 - e) den Haushalt der Bezirksgruppe,
 - f) die Aufstellung von KandidatInnen für die Wahl zur BVV und die Aufstellung von DirektkandidatInnen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zum Deutschen Bundestag entsprechend den gesetzlichen Regelungen.
- (7) ¹Die Bezirksgruppen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz und den Landesausschuss. ²Sie wählen Delegierte für die Bundesdelegiertenkonferenz, wobei sie eine angemessene Vertretung der Abteilungen berücksichtigen sollen. ³Zu den Versammlungen, bei denen Delegierte gewählt werden sollen, ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen einzuladen.

§ 10 Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften

- (1) ¹Abteilungen sind themenbezogene Arbeitsgruppen oder Zusammenschlüsse thematisch verwandter Arbeitsgruppen zu einem Politikfeld, die von der Landesmitgliederversammlung, der Landesdelegiertenkonferenz oder vom Landesausschuss als Abteilung anerkannt sind. ²In einer Abteilung müssen mindestens 15 Mitglieder ihr Stimmrecht eingetragen haben. Die Mitgliederzahl ist jährlich zum Stichtag 1. November zu überprüfen.

- (2) ¹Landesarbeitsgemeinschaften sind Arbeitsgruppen mit mindestens drei Mitgliedern, die von der Landesmitgliederversammlung, der Landesdelegiertenkonferenz oder vom Landesausschuss als Landesarbeitsgemeinschaft anerkannt werden. ²Eine Landesarbeitsgemeinschaft kann einer Abteilung angehören oder als solche anerkannt werden. ³Eine Arbeitsgruppe oder Landesarbeitsgemeinschaft, die nicht einer Abteilung angehört, kann politische und finanzielle Unterstützung vom Landesverband erhalten.
- (3) ¹Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften wählen SprecherInnen. ²Sie vertreten die Abteilung bzw. Landesarbeitsgemeinschaft innerhalb der Partei, koordinieren die Arbeit und übernehmen alle anderen von der Abteilung bzw. Landesarbeitsgemeinschaft übertragenen Aufgaben.
- (4) ¹Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften sind in ihrer Tätigkeit grundsätzlich autonom, sofern sie nicht gegen Grundsatzbeschlüsse (Grundkonsens, Satzung) des Landes- oder Bundesverbandes verstoßen. ²Sie beschließen insbesondere über die ihr Politikfeld betreffenden politischen Fragen und Aktivitäten. ³Sie beraten in ihrem politischen Arbeitsfeld den Landesverband, die Bezirke und die Abgeordnetenhausfraktion und leisten ihren Beitrag zum gemeinsamen Wahlprogramm und beschließen über ihre daraus abgeleiteten Abteilungs- und Landesarbeitsgemeinschaftswahlprogramme. ⁴Die Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften beschließen über Beschlussanträge an die Organe des Landesverbandes und des Bundesverbandes. ⁵Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften können Wahlempfehlungen für KandidatInnen zu Wahlen zum Abgeordnetenhaus, zum Bundestag und zum Kongress der Europäischen Grünen Partei im Sinne einer Empfehlung (Votum) aussprechen.
- (5) ¹Die Abteilungen wählen die Delegierten für die Landesdelegiertenkonferenz und den Landesausschuss. ²Zu den Versammlungen, bei denen Delegierte oder stellvertretende Delegierte gewählt werden sollen, ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen einzuladen.
- (6) ¹Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen Delegierte und Ersatzdelegierte für die jeweilige Bundesarbeitsgemeinschaft, die gemäß dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften vom Landesvorstand bestätigt werden müssen.
- (7) ¹Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Die Termine der Versammlungen sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 11 Innerparteiliche Vereinigungen

- (1) Innerparteiliche Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens und die Ziele der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der von ihnen repräsentierten Gruppe in der Partei und gegenüber deren Organen zu vertreten.
- (2) Der Landesverband hat folgende innerparteiliche Vereinigungen:
 - Grüne Jugend Berlin.
- (3) Personen, die nicht Bündnis 90/Die GRÜNEN angehören, können Mitglieder einer innerparteilichen Vereinigung sein. Dies gilt nicht für Personen, die einer anderen Partei angehören.
- (4) VertreterInnen innerparteilicher Vereinigungen in Organen des Landesverbandes von Bündnis 90/Die GRÜNEN müssen Mitglieder von Bündnis 90/Die GRÜNEN sein.
- (5) Innerparteiliche Vereinigungen haben entsprechend den Bezirksgruppen der Partei Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
- (6) Landesverbände innerparteilicher Vereinigungen haben das Recht, Anträge an die

Organe des Landesverbandes Berlin von Bündnis 90/Die GRÜNEN zu stellen.

§ 11a Grüne Jugend

Die Grüne Jugend Berlin ist die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/Die GRÜNEN - Landesverband Berlin.

Abschnitt III: Organe

§ 12 ORGANE

Organe des Landesverbandes sind:

- (1) die Landesmitgliederversammlung
- (2) die Frauenvollversammlung
- (3) die Landesdelegiertenkonferenz
- (4) der Landesausschuss
- (5) der Landesvorstand
- (6) der Erweiterte Landesvorstand
- (7) der Landesfinanzrat
- (8) die Schieds- und Schlichtungsorgane.

§ 13 Die Landesmitgliederversammlung

(1) ¹Die Landesmitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan des Landesverbandes. ²Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder organisatorischer Bedeutung.

- (2) ¹Die Landesmitgliederversammlung wird auf Verlangen
- a) der Landesdelegiertenkonferenz,
 - b) des Landesausschusses,
 - c) eines Viertels der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen,
 - d) 10% der Mitglieder oder
 - e) auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen.

²Sie ist schriftlich vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen.

- (3) ¹Die Landesmitgliederversammlung beschließt insbesondere über
- a) die politischen und organisatorischen Grundsätze
 - b) das Wahlprogramm des Landesverbandes
 - c) die Landeslisten für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zum Deutschen Bundestag
 - d) Rechenschaftsberichte der Organe und VertreterInnen des Landesverbandes
 - e) Richtlinien für Abgeordnete und Regierungsmitglieder
 - f) Koalitionen auf Landesebene
 - g) die Satzung
 - h) die Entlastung des Landesvorstandes
 - i) den Haushaltsplan des Landesverbandes, welcher finanzielle Mittel zur Weiterbildung, insbesondere von Frauen, gewährleistet, und die Berichte des Landesfinanzrates.

²Sie wählt auf zwei Jahre den Landesvorstand, den erweiterten Landesvorstandes und die RechnungsprüferInnen, die Delegierten des Landesverbandes für den Länderrat sowie für den Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP) gemäß der Satzung des Bundesverbandes.

³Eine vorgezogene Neuwahl des Landesvorstandes wie des Erweiterten Landesvorstandes ist möglich. ⁴Das Vorziehen muss mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

⁵Die Abwahl einzelner Mitglieder eines Gremiums ist ebenfalls mit 2/3-Mehrheit möglich. ⁶Ein Abwahantrag muss fristgerecht entsprechend § 13 Absatz 5 Satz 1 gestellt werden.

⁷Neu- oder Nachwahlen erfolgen auf der nächstfolgenden Landesdelegiertenkonferenz. ⁸Diese ist baldmöglichst unter Berücksichtigung der Satzungsfristen für Wahlen anzusetzen.

- (4) ¹Die Landesmitgliederversammlung tagt öffentlich. ²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind. ³Maßgeblich ist die Zahl der abgegebenen Stimmausweise. ⁴Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁵In Personalangelegenheiten beschließt sie mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) ¹Anträge müssen drei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugesandt. ²Anträge zur Änderung der Satzung müssen spätestens auf der vorletzten Sitzung des Landesausschusses vor der Landesmitgliederversammlung vorgelegt werden. ³Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die Landesmitgliederversammlung. ⁴Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen sollen mindestens drei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugesandt.
- (6) ¹Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. ²Diese bleibt auch für die folgenden Landesmitgliederversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn einer Landesmitgliederversammlung geändert wird.

§ 14 Die Frauenvollversammlung

- (1) Die Frauenvollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.
- (2) Die Frauenvollversammlung kann darüber hinaus auf Verlangen der Mehrheit der stimm-berechtigten Frauen des Landesausschusses oder von 10% der weiblichen Mitglieder des Landesverbandes einberufen werden.
- (3) Die Frauenvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der weiblichen Mitglieder des Landesverbandes anwesend sind.
- (4) Die Frauenvollversammlung ist von den Frauen im Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen schriftlich einzuladen.
- (5) Anträge zur Frauenvollversammlung sollen vorher in den Frauengruppen der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen diskutiert werden. Gleiches gilt für Vorschläge zur Kandidatinnenaufstellung.
- (6) Die Frauenvollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bleibt auch für die folgenden Frauenvollversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn einer Frauen-vollversammlung geändert wird.
- (7) Die Frauenvollversammlung tagt öffentlich. Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über die Frauenpolitischen / feministischen Leitlinien,
 - b) setzt Frauenpolitische Arbeitsschwerpunkte, welche von den Organen und Gliederungen umgesetzt werden sollen,
 - c) die Koordinierung der Frauenpolitischen / feministischen Arbeit,
 - d) die Beschlussfassung über die jährlichen Rechenschaftsberichte der Frauenpolitisch Verantwortlichen.

§ 15 Die Landesdelegiertenkonferenz

- (1) ¹Die Landesdelegiertenkonferenz nimmt in der Regel die Aufgaben der Landesmitgliederversammlung wahr. ²Sie setzt sich aus Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen und der innerparteilichen Vereinigungen sowie dem Landesvorstand zusammen.
- (2) ¹Die LDK tagt mindestens zwei Mal im Jahr. ²Sie findet auf Einladung des Landesvorstandes statt. ³Sie muss einberufen werden, wenn
 - a) der Landesausschuss mit einfacher Mehrheit,
 - b) fünf Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteiliche Vereinigungen,
 - c) 10% ihrer Mitglieder oder
 - d) der Landesvorstanddies beschließen.
- (3) ¹Jede Bezirksgruppe, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung enthält zwei Grundmandate. ²Zusätzlich erhalten sie Mandate entsprechend ihrer Mitgliederzahl, indem die Zahl ihrer Mitglieder durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird und das Ergebnis mit 100 multipliziert und zur nächsten vollen Zahl gerundet wird. ³Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechnungsbildungsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. ⁴Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. ⁵Auf Verlangen eines Mitgliedes der entsendenden Gruppe ist die Mandatierung vor einer LDK zu bestätigen, wenn dies in der Einladung angekündigt war. ⁶Das Mandat ist nicht übertragbar. ⁷Die Gliederungen können Ersatzdelegierte wählen, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.
- (4) ¹Die Landesdelegiertenkonferenz tagt öffentlich. ²Im Übrigen gelten die Regelungen zur Landesmitgliederversammlung entsprechend, insbesondere deren Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 16 Der Landesausschuss

- (1) ¹Der Landesausschuss ist das höchste Beschlussorgan zwischen den Landesmitgliederversammlungen und Landesdelegiertenkonferenzen. ²Er setzt sich aus Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen, der innerparteilichen Vereinigungen und VertreterInnen des Landesvorstandes und der Fraktion im Abgeordnetenhaus zusammen.
- (2) ¹Der Landesausschuss beschließt über die politischen Angelegenheiten und die Grundsätze für laufende Entscheidungen, insbesondere zur Umsetzung der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und der Landesdelegiertenkonferenz. ²Er koordiniert den Informationsfluss zwischen den Bezirksgruppen, den Abteilungen, den Landesverbänden der innerparteilichen Vereinigungen, dem Landesvorstand und der Abgeordnetenhausfraktion. ³Er kann Berichte des Landesfinanzrates anfordern.
- (3) ¹Der Landesausschuss besteht aus 50 Mitgliedern. ²Der Landesvorstand und die Abgeordnetenhausfraktion entsenden jeweils zwei Mitglieder. ³Jede Bezirksgruppe, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält ein Grundmandat. ⁴Die verbleibenden Mandate werden entsprechend der Mitgliedsstärke an die Bezirksgruppen und Abteilungen vergeben, indem ihre Mitgliederzahl mit der Zahl der verbleibenden Mandate multipliziert und durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert werden. ⁵Das Ergebnis wird zu einer vollen Zahl gerundet; dadurch bedingte Abweichungen von der Zahl von 50 Mitgliedern sind zulässig. ⁶Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechnungsbildungsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. ⁷Das Mandat ist nicht übertragbar. ⁸Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. ⁹Es können Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung oder

Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.

- (4) ¹Der Landesausschuss mindestens 6 mal im Kalenderjahr. ²Seine Sitzungen sind öffentlich. ³Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ⁵Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten. ⁶Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) § 15 Abs. 2 b)-d) gelten entsprechend.

§ 17 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. Er führt die Geschäfte des Landesverbandes. Der Landesvorstand besteht aus sieben Mitgliedern: Zwei Landesvorsitzenden, der / dem LandesschatzmeisterIn und vier BeisitzerInnen, die gemäß § 17 Absatz 4 gewählt werden. Eines der weiblichen Mitglieder fungiert als gender- und frauenpolitische Sprecherin.
- (2) Die Landesvorsitzenden haben Anspruch auf Bezahlung, die übrigen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Lohnvereinbarungen und Gehaltserhöhungen werden vom Landesvorstand in Absprache mit dem Landesfinanzrat entschieden. Ist keine Einigung möglich, werden die Landesmitgliederversammlung, Landesdelegiertenkonferenz bzw. der Landesausschuss eingeschaltet.
- (3) ¹Die Landesvorsitzenden übernehmen die Erledigung besonders dringender Vorstandsgeschäfte. ²Sie beurkunden die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und der Landesdelegiertenkonferenz. ³Sie vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) ¹Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung bzw. der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. ³Die beiden Landesvorsitzenden und die / der LandesschatzmeisterIn werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. ⁴Eines der gewählten weiblichen Mitglieder des Landesvorstandes wird in einer gesonderten Abstimmung von der Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz zur gender- und Frauenpolitischen Sprecherin gewählt.
- (5) ¹Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand ist ausgeschlossen für ParlamentarierInnen, Bezirksamtsmitglieder, Regierungsmitglieder sowie für Personen, die überwiegend im finanziellen Abhängigkeitsverhältnis vom Landesverband oder von der Abgeordnetenhausfraktion stehen.
- (6) ¹Der Landesvorstand setzt die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung, der Landesdelegiertenkonferenz und des Landesausschusses um. ²Er macht insbesondere Vorschläge für die programmatische Weiterentwicklung und für politische Beschlüsse. ³Er gewährleistet die Zusammenarbeit mit den Gremien der Bundespartei und den anderen Landesverbänden. ⁴Er koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Gliederungen des Landesverbandes und die Zusammenarbeit von Landesverband und Fraktion im Abgeordnetenhaus. ⁵Er bereitet die Landesmitgliederversammlungen, Landesdelegiertenkonferenzen und die Sitzungen des Landesausschusses vor und beruft sie ein. ⁶Bei seiner Arbeit ist der Landesvorstand an die Beschlüsse der Organe der Partei gebunden.
- (7) ¹Zur Geschäftsführung bestellt der Landesvorstand eine / einen LandesgeschäftsführerIn. ²Der Landesvorstand kann auf Vorschlag einer Bewerbungskommission MitarbeiterInnen einstellen. ³Der Landesvorstand stellt auf Vorschlag einer vom LA bestätigten Bewerbungskommission die Frauenreferentin ein. ⁴Der Landesvorstand legt einen Rechenschaftsbericht vor. ⁵Der Landesvorstand bestimmt aus seinen Reihen eine für die Belange des innerorganisatorischen Datenschutzes zuständige Person, die mit dem Rechenschaftsbericht einen Datenschutzbericht vorlegt. ⁶Der Landesvorstand gibt sich für die Regelung seiner

Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

- (8) Die Mitglieder des Landesvorstandes entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. Die Sitzungen sind öffentlich für Mitglieder. Diese haben grundsätzlich Rederecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

§ 18 Landesparteirat *(tritt ab 1. Oktober 2011 in Kraft)*

- (1) Der Landesparteirat berät den Landesvorstand und den Landesausschuss. Dabei koordiniert er zwischen den Sitzungen des Landesausschusses die Planungen der Parteigliederungen, des Landesvorstandes, der Fraktionen im Abgeordnetenhaus und in den Bezirksverordnetenversammlungen sowie den grünen Mitgliedern in den Bezirksämtern und im Senat. Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die ihm die Landesdelegiertenkonferenz oder der Landesausschuss übertragen. Des Weiteren kann er dem Landesausschuss und dem Landesvorstand Initiativen und Empfehlungen zur Beschlussfassung vorlegen. Die Aufgaben des Landesausschusses nach § 16 Absatz 2 bleiben unberührt.
- (2) Dem Landesparteirat gehören 21 Mitglieder an, höchstens sieben Mitglieder dürfen Mitglieder des Senats oder eines Parlaments sein. Neben den Landesvorsitzenden und einem Mitglied auf Vorschlag der GJB gehören dem Landesparteirat zwei Mitglieder auf Vorschlag der Abteilungen und mindestens sechs Mitglieder als Vertreterinnen und Vertreter der Bezirke an. Dabei soll eine repräsentative Vertretung aller Bezirke erfolgen. Dem Landesparteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Alle Mitglieder des Parteirates werden auf derselben LDK gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt. Die Mitglieder des Parteirates können von der LDK insgesamt oder einzeln mit Mehrheit abgewählt werden.
- (4) Der Parteirat tagt in der Regel monatlich und muss auf Antrag von mindestens neun Mitgliedern einberufen werden.
- (5) Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 19 Der Landesfinanzrat

- (1) Der Landesfinanzrat besteht aus den Finanzverantwortlichen der Bezirksgruppen, der innerparteilichen Vereinigungen, der / dem LandesschatzmeisterIn sowie zwei vom Landesausschuss gewählten Mitgliedern aus den Abteilungen
- (2) Der Landesfinanzrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- (3) Beratung und Kontrolle des Landeshaushaltes, des Haushalts der innerparteilichen Vereinigungen sowie der mittelfristigen Finanzplanung,
- (4) Erstellung einer Beschlussvorlage des Landeshaushaltes für die Landesmitglieder-versammlung bzw. die Landesdelegiertenkonferenz,
- (5) Koordination der bezirklichen Finanzplanungen und Beschluss über den bezirklichen Finanzausgleich.
- (6) Der Landesfinanzrat hat bei finanzwirksamen Beschlüssen, welche nicht durch entsprechende Etattitel gedeckt sind bzw. welche nicht durch Umwidmung anderer Etatposten ermöglicht werden, ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung bis zur nächsten Sitzung des Organs.
- (7) Der Landesfinanzrat tagt in der Regel vierteljährlich. Er muss

außerordentlich einberufen werden, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

- (8) Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 20 Schieds- und Schlichtungsorgane

- (1) Beim Landesverband besteht ein Landesschiedsgericht, eine Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung und eine Ombudsstelle.
- (2) Alles Weitere regelt die Schieds- und Schlichtungsordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

Abschnitt IV: Verfahrensvorschriften

§ 21 Quotierung

- (1) ¹Alle Organe und Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen, die auf einer Landesmitgliederversammlung, einer Landesdelegiertenkonferenz oder im Landesausschuss gewählt werden, sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. ²Diese Bestimmung gilt auch für die Wahlen der Delegierten von Bezirksgruppen und Abteilungen, mit Ausnahme der Abteilungen die sich mit gleichgeschlechtlichen Lebensweisen beschäftigen.
- (2) ¹Das Wahlverfahren ist so zu gestalten, dass getrennt nach Listenplätzen für Frauen und Listenplätzen für Männer und Frauen (offene Plätze) gewählt wird und Frauen mindestens die ungeraden Listenplätze einnehmen.
- (3) ¹Sollte es im ersten Wahlgang nicht möglich sein, mindesten die Hälfte der zu besetzenden Listenplätze mit Frauen zu besetzen, müssen diese Plätze frei bleiben und erneut gezielt Frauen geworben werden. ²Erst wenn die quotierte Besetzung auch im zweiten Wahlgang nicht gewährleistet ist, können die zu besetzenden Listenplätze geschlechtsunabhängig besetzt werden. ³Dies gilt nicht bei der Nominierung von Regierungsmitgliedern, der Aufstellung von Listen für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und bei Wahlen von Mitgliedern des Landesvorstandes
- (4) ¹Für den Landesverband als Arbeitgeber gilt, dass die Besetzung der bezahlten Stellen auf allen Qualifikationsebenen und in allen Funktionsbereichen mindestens paritätisch vorgenommen wird. ²Frauen werden so lange bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist.

§ 22 Neuenquote

¹Bei der Aufstellung der Listen für die Abgeordnetenhauswahlen durch den Landesverband ist das Wahlverfahren so zu gestalten, dass mindestens jeder dritte Listenplatz mit einer/m KandidatIn besetzt wird, die/der noch nie einem Parlament (Landtag eines deutschen Landes, Bundestag, Europaparlament) angehört haben.

²Die Ausübung politischer Wahlämter (z.B. Regierungsmitglieder, Bezirksamtsmitglieder, StaatssekretärInnen, Aufsichtsräte), die in der Regel hauptamtlich erfolgt, steht insoweit der Mitgliedschaft in einem Parlament gleich.

§ 23 Versammlungen

- (1) ¹Versammlungen und Sitzungen sind öffentlich. ²Bei der Behandlung von Personalangelegenheiten kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, dies gilt nicht für die Nominierung von Regierungsmitgliedern, StaatssekretärInnen, Bezirksamtsmitgliedern und Mitgliedern von Aufsichtsräten. ³Versammlungen sind barrierefrei durchzuführen.
- (2) ¹Zu Versammlungen und Sitzungen von Organen des Landesverbandes ist bei Bedarf eine Kinderbetreuung zu organisieren und zu finanzieren.

- (3) ¹Versammlungen von Gliederungen sind auf eine Dauer von zweieinhalb Stunden zu begrenzen, es sei denn, während der Versammlung wird im Einzelfall eine Verlängerung beschlossen. ²Landesmitgliederversammlungen und Landesdelegiertenkonferenzen sind als Halbtagsveranstaltungen zu planen.
- (4) ¹Die Versammlungsleitungen sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen und müssen von mal zu mal wechseln.
- (5) ¹Die Redezeit ist deutlich zu begrenzen, wobei angeregt wird, sich und andere nicht zu wiederholen.
- (6) ¹Das Recht von Frauen auf die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten, gegebenenfalls durch Führung getrennter Redelisten.

§ 24 Vetorecht

- (1) ¹Die Mehrheit der Frauen einer Versammlung hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. ²Eine Abstimmung unter den Frauen wird auf Verlangen vor der Gesamtabstimmung durchgeführt. ³Lehnt die Mehrheit der Frauen eine Beschlussvorlage ab, wird erneut diskutiert und über die Vorlage auf der nächsten Versammlung entschieden.
- (2) ¹Auf Antrag kann die Entscheidung an das höchste Entscheidungsgremium zwischen den Versammlungen überwiesen werden.

§ 25 Urabstimmung

- (1) ¹Die Urabstimmung wird durchgeführt auf Verlangen von:
 - a) der Landesmitgliederversammlung oder der Landesdelegiertenkonferenz,
 - b) des Landesausschusses,
 - c) von mindestens einem Viertel der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen,
 - d) von zehn Prozent der Mitglieder.
- (2) ¹Die Urabstimmung ist zulässig bei grundsätzlichen politischen Fragen. ²Dazu gehören insbesondere:
 - a) Beschluss über Programm und Satzung,
 - b) Beschluss der Wahlprogramme,
 - c) Regierungsbeteiligung und Koalitionsvereinbarung.
- (3) ¹Die Urabstimmung ist notwendig über einen Beschluss über Auflösung und Verschmelzung des Landesverbandes.
- (4) ¹Nach einem Verlangen gemäß Absatz 1 oder einem Beschluss gemäß Absatz 3 ist vom Landesvorstand unverzüglich die Urabstimmung einzuleiten. ²Der Inhalt der zur Urabstimmung gestellten Fragen wird von den AntragstellerInnen festgelegt.
- (5) ¹Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei das Ergebnis bei einer Urabstimmung gemäß Absatz 1 nur bindend ist, wenn sich mindestens ein Drittel der Abstimmungsberechtigten beteiligen. ²Auf Verlangen von drei Bezirksgruppen wird die Urabstimmung getrennt nach Bezirken ausgezählt. ³Diese Auszählung hat nur den Charakter eines Meinungsbildes.
- (6) ¹Die Urabstimmung findet nicht statt, wenn die Landesmitgliederversammlung ihr Begehren unverändert beschließt, bevor mit der Abstimmung begonnen wurde, ausgenommen eine Urabstimmung nach Absatz 3.
- (7) ¹Die Landesmitgliederversammlung kann bei jeder Urabstimmung einen eigenen Vorschlag alternativ zur Abstimmung stellen; nimmt sie dieses Recht nicht wahr, geht es zunächst an die Landesdelegiertenkonferenz, wenn auch diese keinen Gebrauch davon macht, an den Landesausschuss über.
- (8) ¹Die Kosten der Urabstimmung trägt der Landesverband.

- (9) ¹Zur Durchführung ist die Urabstimmungsordnung der Bundespartei entsprechend anzuwenden, es sei denn Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz erlassen eine Ordnung zur Durchführung von Urabstimmungen.

§ 26 Satzungsänderungen

- (1) ¹Diese Satzung kann von einer Landesmitgliederversammlung oder Landesdelegiertenkonferenz mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten geändert werden. ²Bei der Satzungsänderung durch die Urabstimmung ist eine 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. ³Für die Änderung der §§ 19 und 26 bedarf es jeweils einer 3/4-Mehrheit.
- (2) ¹Beitrags- und Kassenordnung sowie die Schieds- und Schlichtungsordnung bedürfen als weitere Bestandteile der Satzung zur Änderung ebenfalls der Mehrheit gemäß Absatz 1 Satz 1.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 27 Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz beschlossen werden. Auf dieser Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder bzw. Delegierten anwesend sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten. Ist diese Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Vierteljahres eine weitere Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig ist. Die Abwicklung der Geschäfte im Falle der Auflösung übernimmt ein Ausschuss, bestehend aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und bis zu sieben vom Landesausschuss gewählten Mitgliedern.
- (2) Bei der Auflösung des Landesverbandes fällt sein Vermögen an von ihm unabhängige Organisationen, Initiativen, etc.
- (3) Näheres bestimmt die auflösende Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz

Anlage: Schieds- und Schlichtungsordnung

§ 1 Das Landesschiedsgericht

- (1) Das Landesschiedsgericht besteht aus der/m Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen. Es wird vom Landesausschuss für zwei Jahre gewählt. Wahl- und benennbar für das Landesschiedsgericht sind nur Personen, die nicht dem Landesausschuss oder einem Vorstand der Partei angehören und nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts können nicht abgewählt werden. Sie sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
- (2) Das Landesschiedsgericht entscheidet:
- a) über die Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen der Organe und Gliederungen des Landesverbandes
 - b) über die Anfechtung von Wahlen und Delegationen der innerparteilichen Vereinigungen in Organe des Landesverbandes

- c) über die Beschwerde gegen die Nichtaufnahme,
- d) über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gliederungen sowie die innerparteilichen Vereinigungen.
- e) auf Antrag der Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung und wenn es gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Fälle sexuelle Belästigungen angerufen wird.
- f) in allen anderen in der Satzung des Landesverbandes vorgesehenen Fällen

(3) Die Beteiligten eines Verfahrens können zusätzlich eine/n BeisitzerIn benennen. In Verfahren wegen sexueller Belästigung treten an die Stelle der von den Beteiligten benannten BeisitzerInnen zwei besonders geeignete BeisitzerInnen, die mit dem Schiedsgericht für 2 Jahre vom Landesausschuss gewählt werden. Das Schiedsgericht hat bei Verfahren wegen sexueller Belästigung eine in diesen Fragen besonders sachverständige Person anzuhören.

(4) Das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht entspricht dem der Bundesschiedsgerichtsordnung.

(5) Für alle Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist das Bundesschiedsgericht Rechtsmittelinstanz.

§ 2 Die Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung

- (1) Die Beschwerdekommision ist für die Verfolgung von Fällen sexueller Belästigungen durch Mitglieder und Angestellte innerhalb des Landesverbandes zuständig. Sexuelle Belästigungen sind insbesondere
- (a) unerwünschter / unnötiger Körperkontakt,
 - (b) von der / dem Betroffenen unerwünschte Bemerkungen sexuellen Inhalts,
 - (c) unerwünschte Bemerkungen, entwürdigende und beleidigende Kommentare oder Witze über das Äußere,
 - (d) auf Einzelpersonen bezogene Bemerkungen herabwürdigender oder beleidigender Art über die sexuelle Orientierung, sexuelle Aktivitäten und das Intimleben,
 - (e) Zeigen pornographischer Darstellungen in Arbeits- und Veranstaltungsräumen,
 - (f) unerwünschte Einladungen und Aufforderungen zu sexuellen Handlungen,
 - (g) Androhung beruflicher Nachteile bei sexueller Verweigerung,
 - (h) Versprechen beruflicher Vorteile bei sexuellem Entgegenkommen.
- (2) Die Beschwerdekommision besteht aus fünf für zwei Jahre vom Landesausschuss gewählten Mitgliedern. Sie verhandelt und entscheidet mit drei Mitgliedern. Auf Antrag der / des Beschwerdeführer(s)in gehören ihr nur Frauen an. In allen übrigen Fällen ist mindestens ein Mitglied ein Mann. Wählbar sind nur Personen, die nicht dem Vorstand der Partei angehören und nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Beschwerde muss der Beschwerdekommision schriftlich vorliegen. Sie darf zu keinen Benachteiligungen führen. Der / die BeschwerdeführerIn und der / die Beschuldigte/r haben das Recht, je eine Vertrauensperson zu benennen, die im Verfahren vor der Kommission ihre Rechte vertritt.
- (4) Die Beschwerdekommision tagt nicht öffentlich. Ihre Verhandlungen und Beratungen unterliegen der Geheimhaltung. Die Beweisaufnahmen finden, wenn der / die BeschwerdeführerIn es wünscht, so statt, dass eine direkte Gegenüberstellung von BeschwerdeführerIn und Beschuldigter/m vermieden wird. Auf Verlangen des / der Beschuldigten erfolgt die

Vernehmung des / der BeschwerdeführerIn in seiner / ihrer Gegenwart, es sei denn, die Beschwerdekommision hält dies für den / die BeschwerdeführerIn für unzumutbar. Findet die Vernehmung in Gegenwart des / der Beschuldigten statt, darf nur die Vertrauensperson der / dem Beschwerdeführer / in Fragen stellen.

- (5) Die Beschwerdekommision soll in geeigneten Fällen vorrangig auf einen Täter-Opfer-Ausgleich hinwirken, der vor allem beinhalten soll:
1. Feststellung eines Sachverhaltes nach der Beweisaufnahme.
 2. Verbal bekundete Einsicht des / der Beschuldigten in sein Verhalten.
 3. Schriftliche Fixierung eines Tateingeständnisses.
 4. Unterzeichnung eines Protokolls zur Beilegung des Konflikts, welches ggf. den vereinbarten Schadensausgleich (z. B. öffentliche Entschuldigungen oder Zahlungen) enthält.
 5. Kommt kein Ausgleich zustande und hält die Beschwerdekommision die Beschwerde für begründet, beantragt die Beschwerdekommision beim Landesschiedsgericht die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens unter Angabe der Sanktion, die sie für geeignet hält. Hält sie die Beschwerde für unbegründet, stellt sie das Verfahren unter Angabe der Gründe ein.

In dringenden und schwerwiegenden Fällen empfiehlt die Beschwerdekommision dem Landesvorstand, den / die Beschuldigte / n bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte gem. §10 Absatz 5 Satz 3 Parteiengesetz auszuschließen. Der Landesvorstand hat über diesen Antrag innerhalb einer Woche zu entscheiden. Folgt er der Empfehlung der Beschwerdekommision nicht, hat er dies schriftlich zu begründen.

In von der Beschwerdekommision eingeleiteten Parteiordnungsverfahren können abweichend von Absatz 3 Satz 1 dieser Regelung als Sanktion auch Funktionsverbot oder Ruhen der Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu zwei Jahren verhängt werden.

- (6) Gegen die Entscheidung der Beschwerdekommision, das Verfahren einzustellen, kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.

§ 3 Ombudsstelle für die Beilegung von Streitigkeiten des Landesverbandes der Partei als Arbeitgeber mit MitarbeiterInnen

- (1) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Landesverband oder den Gliederungen der Partei als ArbeitgeberIn und deren MitarbeiterInnen, die mit ihr in einem Beschäftigungs- Ausbildungs- oder Honorarverhältnis stehen, wird eine Ombudsstelle eingerichtet.
- (2) Die Ombudsstelle besteht aus einer Vertrauensperson und einer StellvertreterIn. Sie werden vom Landesausschuss für zwei Jahre gewählt. Wähl- und benennbar als Vertrauenspersonen sind nur Personen, die nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen. Die Vertrauensperson und ihr/e StellvertreterIn sollen nicht derselben Bezirksgruppe oder Abteilung angehören.
- (3) Die Anrufung der Ombudsstelle lässt die Durchsetzung und Verfolgung rechtlicher Ansprüche zwischen Arbeitgeberin und MitarbeiterIn unberührt.
- (4) Die Ombudsstelle kann jederzeit von allen Beteiligten nach Absatz 1 dieser Regelung angerufen werden. Sie soll Konflikte im Gespräch schlichten auf eine gütliche Beilegung hinwirken und Einvernehmen zwischen den Beteiligten herstellen. Sofern Einvernehmen hergestellt wird soll dieses protokolliert werden
- (5) Die Vertrauensperson ist zur strikten Vertraulichkeit aller ihr anvertrauten Informationen verpflichtet, es sei denn, sie wird von den Beteiligten schriftlich davon entbunden.

(6) Die ArbeitgeberIn ist zur Zusammenarbeit und zur Teilnahme an den Einigungsgesprächen verpflichtet.

§ 4 Satzungsbestandteil

Diese Schieds- und Schlichtungsordnung ist Bestandteil der Satzung des Landesverbandes von Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin.